



Seite 2 von 3

**Betreff: Übergangsregelung zur Einführung der Messung der
Partikelanzahlkonzentration**

Aktenzeichen: StV 23/7352.12/1

Datum: Bonn, 02.09.2022

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie zur Durchführung der Abgasuntersuchung (vgl. Verkehrsblattverlautbarung vom 30.04.2021) wurde die Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Dieselmotoren (Schadstoffklassen „Euro 6/VI“ oder neuer) zum 01.01.2023 eingeführt. Die PN-Messung stellt ein innovatives Messverfahren zur Beurteilung des Abgasverhaltens von Fahrzeugen dar, die sich durch geringe Grundemissionen auszeichnen. Sie wird die bislang durchgeführte Messung des Absorptionskoeffizienten (Trübungsmessung) ersetzen.

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie, des Konfliktes in der Ukraine und der damit einhergehenden weltweit angespannten Bauteilversorgung leiden die Messgerätehersteller unter großen Lieferschwierigkeiten. Aktuell zeichnet sich ab, dass eine flächendeckende Einführung der PN-Messung nicht termingerecht möglich sein wird.

Die Bundesregierung reagiert auf diesen Umstand. Nach einer Abschätzung der Marktverfügbarkeiten wird sie voraussichtlich im Oktober 2022 eine restriktiv gefasste Übergangsregelung in Kraft setzen und zugleich festlegen, für welchen Zeitraum diese Übergangsregelung gelten wird.

Damit gilt ab dem 01.01.2023: Die berechtigten Untersuchungsstellen, die zum 01.01.2023 bereits mit PN-Messgeräten beliefert wurden, müssen PN-Messungen an Fahrzeugen mit Dieselmotoren (Schadstoffklassen „Euro 6/VI“ oder neuer) ab diesem Datum entsprechend der AU-Richtlinie durchführen. Verfügen sie noch nicht über ein PN-Messgerät, dürfen sie über den 01.01.2023 hinaus für den noch festzulegenden Zeitraum das Verfahren der Trübungsmessung weiterhin an den vorgenannten Fahrzeugen anwenden. Das bisherige Verfahren der Trübungsmessung würde damit als Ausnahme ab dem 01.01.2023 neben die PN-Messung treten, ehe nach Ablauf der Übergangsfrist ausschließlich die PN-Messung zur Anwendung kommen würde.



Seite 3 von 3

Die Möglichkeit, von der Übergangsregelung Gebrauch zu machen, besteht jedoch ausschließlich dann, wenn die berechtigten Stellen den schriftlichen Nachweis einer verbindlichen Bestellung eines PN-Messgeräts erbringen können. Aus diesem Nachweis muss unmissverständlich deutlich werden, dass die verbindliche Bestellung eines PN-Messgeräts

bis zum 01.11.2022

erfolgt ist.

Die Bundesregierung behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Verfahren zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen festzulegen. Zu diesem Zwecke haben die berechtigten Stellen die erforderlichen elektronischen Kontrollmechanismen innerhalb der jeweiligen Organisationen einzurichten und die entsprechenden Nachweise für etwaige Kontrollen vorzuhalten.

Außerdem werden die Adressaten dieses Schreibens gebeten, innerhalb der jeweiligen Organisationen sämtliche zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechnigte Stellen über dieses Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Redmann